

abrechenbare GOÄ-Leistungen (NFP im Kreis Mettmann) im Rahmen der Leichenschau (ab 2020) und beim PsychKG

Stand 01/2020

JEDE ABGERECHNETE LEISTUNG MUSS ENTSPRECHEND DOKUMENTIERT WERDEN !!! UNVOLLSTÄNDIGE DOKUMENTATION FÜHRT ZU HONORÄRKÜRZUN

1. Leistungen der Leichenschau

Immer sind Beginn (Eintreffen) und Ende der Leichenschau (Abfahrt) klar zu dokumentieren! Bei Unklarheiten Honorarkürzung oder -streichung!

GOÄ	Leistungsbeschreibung	Honorar
100	vorläufige Leichenschau (Dauer mindestens 20 Minuten): Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung, ggf. ggf. einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten, ggf. einschl. Aufsuchen.	50,00 €
100U	Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 % der Gebühr zu berechnen.	30,00 €
101	vollständige Leichenschau (Dauer mindestens 40 Minuten): Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache , ggf. einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten, ggf. einschl. Aufsuchen.	90,00 €
101U	Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 % der Gebühr zu berechnen.	54,00 €
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten), maximal ein Mal abrechenbar. <i>Begründung angeben, z.B. Wartezeit auf Kriminalpolizei, umfangreiche Ermittlungen.</i>	10,00 €

Unzeit-Zuschläge, neben der Leichenschau abrechenbar

E	dringend angefordert (also Mo-Fr. vor 20 Uhr, nicht neben F,G oder H)	5,00 €
F	Nachtzuschlag 1 (20.00-22.00 Uhr oder 6.00-8.00 Uhr)	7,00 €
G	Nachtzuschlag 2 (22.00 - 6.00 Uhr)	13,00 €
H	Samstag, Sonn- oder Feiertage (ganztags, auch neben F oder G)	10,00 €

2. Leistungen nach dem Psych-KG (z.B. Zwangseinweisung)

80	Zeugnis über die sofortige Unterbringung gemäß PsychKG	10,00 €
95	Schreibgebühr	

Die GOÄ-Ziffern 80 und 95 sind auch bei Kassenpatienten zu berechnen.

Der vertretene Arzt rechnet sie mit der Ordnungsbehörde der zuständigen Stadt ab, die den Einsatz des Vertreters veranlasst hat / in deren Gebiet die Leistung erbracht wurde. Andere Leistungen an dem Kranken rechnet der vertretene Arzt nach EBM mit der KV oder - bei Privatpatienten - direkt mit diesem ab.

Ist der Patient nicht versichert oder der Versicherungsstatus nicht zu ermitteln, werden auch Besuch, Untersuchungen, Wegegeld usw. der Ordnungsbehörde berechnet.